

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Transportauftrag der DSV Deutschland Gruppe 09/2020

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Bedingungen gelten für alle Aufträge der DSV Road GmbH, der DSV Solutions GmbH, der DSV Air & Sea Germany GmbH, der DSV Air & Sea Deutschland GmbH und der DSV Stuttgart GmbH & Co. KG (nachfolgend „DSV“) über nationale und internationale Transporte im Straßengüterverkehr.
- 1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) finden keine Anwendung. Im Übrigen gelten für nationale Transporte die §§ 407 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und für grenzüberschreitende Beförderungen die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Vertragsbestandteile sind (i) der Transportauftrag, (ii) die Preisvereinbarung, (iii) ggfs. getroffene Zusatzvereinbarungen, (iv) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.2. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und den übrigen in Ziff. 2.1. genannten Vertragsbestandteilen haben die Regelungen der einzelnen Vertragsbestandteile in der vorgenannten Reihenfolge Vorrang.

3. Leistungsbeschreibung

- 3.1. Gegenstand des Transportauftrages ist die entgeltliche Beförderung von Gütern im Straßenverkehr. Der AN verpflichtet sich, die im Transportauftrag bezeichneten Güter als Frachtführer zu übernehmen, zu befördern und fristgemäß ohne Verlust oder Beschädigung dem Empfänger am vereinbarten Bestimmungsort abzuliefern.
- 3.2. Der AN dokumentiert die Übernahme und die Zustellung der Güter handschriftlich auf den dafür vorgesehenen Frachtpapieren oder mittels der zur Verfügung stehenden elektronischen Systeme vollständig und ordnungsgemäß, insbesondere unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Name in Druckbuchstaben sowie eigenhändiger Unterschrift.
- 3.3. Der AN überprüft die Übernahme sowie an jeder weiteren Schnittstelle auf Identität, Vollständigkeit und auf äußerliche Unversehrtheit. Die Kontrollpflicht erstreckt sich auch auf die Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen. Eventuelle Unregelmäßigkeiten dokumentiert der AN schriftlich und meldet diese unverzüglich unter Benennung des konkret betroffenen Packstückes sowie Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit der Feststellung unmittelbar an DSV. Unter Schnittstelle ist in diesem Zusammenhang der Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung der Güter am Ende jeder Beförderungsstrecke zu verstehen.
- 3.4. Bei Übernahme verplombter Ladeeinheiten beschränkt sich die Kontrollpflicht des AN auf die Überprüfung der äußerlichen Unversehrtheit der Ladeeinheit und der Verplombung. Bei Übernahme von Leercontainern beschränkt sich die Kontrollpflicht des AN auf die Überprüfung der äußerlichen und inneren Unversehrtheit.
- 3.5. Jede Unregelmäßigkeit an Packstücken, Verschlüssen / Plomben und Dokumenten hat sich der AN von demjenigen, von dem er die betroffenen Packstücke übernommen hat und demjenigen, an den er sie übergibt, schriftlich unter Darlegung von Einzelheiten bestätigen zu lassen.
- 3.6. Soweit nicht anders im jeweiligen Transportauftrag vereinbart, ist der AN abweichend von § 412 HGB zur Be- und Entladung der Güter verpflichtet. Ihm obliegen des Weiteren die beförderungs- und betriebssichere Verladung sowie die Bewachung der Güter während seiner Obhut.
- 3.7. Der AN informiert DSV unverzüglich über Beförderungs- und Ablieferungshindernisse, drohende oder schon eingetretene Verspätungen, Abweichungen gegenüber dem ursprünglich erteilten Auftrag sowie über alle sonstigen Störungen und Beeinträchtigungen, auch wenn diese Folge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse sind. In jedem der genannten Fälle ist eine Weisung von DSV einzuholen. Bei Brand, Diebstahl oder anderen Straftaten, die Einfluss auf die Erledigung des Transportauftrages haben können sowie bei Unfällen, soweit es sich nicht lediglich um Bagatelunfälle handelt, ist außerdem die örtliche Polizei einzuschalten.
- 3.8. Hinsichtlich der Ladezeiten gelten die Regelungen des Einzelauftrages.
- 3.9. Ladehilfsmittel wie z. B. Europaletten und Gitterboxen sind sowohl an der Ladestelle als auch an der Entladestelle in gleicher Art, Güte und Anzahl Zug-um-Zug durch den AN zu tauschen. Die getauschten Ladehilfsmittel müssen mindestens der Klasse C gem. UIC-Norm 435-2/-4 entsprechen. Die Kosten für den Ladehilfsmitteltausch sind im Frachtpreis enthalten. Ist der Ladehilfsmitteltausch beim Empfänger nicht möglich, muss dies vom Empfänger schriftlich bestätigt werden. Der AN ist berechtigt, den Ladehilfsmitteltausch innerhalb von 10 Tagen ab Entladung nachzuholen. Der Ladehilfsmitteltausch ist vom AN schriftlich nachzuweisen und dieser Nachweis ist zusammen mit den Frachtdokumenten im Original an DSV zu übersenden. Der AN ist berechtigt nachzuweisen, dass der Ladehilfsmitteltausch an der Lade- oder Entladestelle verweigert wurde. Nicht getauschte Ladehilfsmittel dürfen von DSV nach fruchtlosem Ablauf vorgenannter Nachholfrist dem AN mit € 10,00 je Euro- bzw. Düsseldorf-Palette, € 100,00 je Gitterbox sowie bei anderen Ladehilfsmitteln zu dem aktuellen Wiederbeschaffungspreis tauschfähiger Ladehilfsmittel berechnet werden, wobei der AN berechtigt ist, niedrigere Pauschalsummen als die vorgenannten nachzuweisen; eine Aufrechnung gegen offene Frachtforderungen ist zulässig. Bei Vereinbarung eines Ladehilfsmittelkontos erfolgt die Abrechnung quartalsmäßig im Wege des Saldenanerkenntnisses. Dem AN bleibt jeweils der Nachweis eines geringeren Wiederbeschaffungsaufwandes vorbehalten. DSV ist berechtigt, nach Abschluss der Beladung stichprobenartige Kontrollen der Ladung vorzunehmen. Solange der AN Güter im Auftrag von DSV befördert, ist es ihm untersagt, Lademittelhändler anzufahren.

- 3.10. Der AN ist verpflichtet, für alle Warensendungen, die er im Auftrag von DSV aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in ein Drittland transportiert, das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Dies erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung des Unionszollkodex, der Unionszollkodex-Durchführungsverordnung, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren AT-LAS-Ausfuhr. Davon erfasst ist insbesondere die Einhaltung des zweistufigen Ausfuhrverfahrens mit der Gestaltung der Waren bei der Ausgangs- und (soweit erforderlich) Ausfuhrzollstelle, um für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausfuhrvorgänge und Erledigung der Ausfuhrbegleitdokumente zu sorgen.
- 3.11. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (insbesondere AEO) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an DSV oder an von DSV bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Subunternehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen. Der AN wird DSV unverzüglich und unaufgefordert eine „Sicherheitserklärung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte AEO“ (abrufbar unter www.de.dsv.com) im Original vorlegen, soweit der AN nicht nach AEO-S oder AEO-F zertifiziert ist. Diese Pflicht besteht nicht, sofern DSV bereits eine gültige Sicherheitserklärung des AN vorliegt.
- 3.12. Soweit sichere Luftfracht transportiert wird, gilt, dass dem AN die einschlägigen Vorschriften (LuftSiG, Verordnung (EG) Nr. 300/2008 vom 11.03.2008, Verordnung (EU) Nr. 185/2010 vom 04.03.2010, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 sowie entsprechende Korrekturen und Zusatzverordnungen) im Umgang mit sicherer Luftfracht bekannt sind und der AN sich verpflichtet, die genannten Vorschriften einzuhalten. Auf Anforderung hat der AN DSV diesbezüglich relevante Dokumentationen und Nachweise zu übermitteln.
- 3.13. DSV ist jederzeit berechtigt, die vorstehenden Verpflichtungen gem. Ziff. 3.11. und 3.12. zu auditieren.
- 3.14. Erbringt der AN die vereinbarten Leistungen nicht selbst, sondern durch einen Dritten, ist dieses vorab durch den AN gegenüber DSV anzuzeigen. DSV ist berechtigt, den Einsatz des Dritten abzulehnen. Der AN hat sicherzustellen, dass dieser Dritte sowie alle weiteren Erfüllungsgehilfen den gesetzlichen Anforderungen und diesen allgemeinen Vertragsbedingungen nachkommen. Sollte DSV aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten ein Schaden entstehen, ist der AN zu dessen Ersatz verpflichtet. Soweit der AN den vereinbarten Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist DSV berechtigt, selbst Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen. Hieraus entstehende Mehrkosten hat der AN zu ersetzen. Ziff. 9.3. bleibt unberührt.
- 3.15. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge in einem technisch einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand sind und dass sie für die im Transportauftrag vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Funktionsfähiges Ladungssicherungsmaterial und persönliche Schutzausrüstung („PSA“), ggfs. nach den speziellen Anforderungen des zu ladenden Gutes, hat der AN stets in ausreichender Menge mitzuführen.
- 3.16. Bei der Beförderung von Lebensmitteln und Medizinprodukten gewährleistet der AN, dass der Fahrer die Hygienevorschriften einhält und unterschiedliche Güter voneinander trennt. Ferner sind Kontaminationen des Gutes, insbesondere durch Emissionen, Fremdkörper, Abgase, Verpackungsmaterialien, auszuschließen und ein dokumentiertes Wartungssystem für eingesetzte Fahrzeuge und Transporteinheiten vorzuhalten, welches DSV auf Verlangen nachzuweisen ist. Es besteht beim AN ein wirksames Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf aller Produkte. Das Verfahren wird mindestens einmal jährlich getestet. Bei einer möglichen Gefährdung der Produktsicherheit hat der AN die DSV Notrufnummer zu kontaktieren.
- 3.17. Der AN versichert, dass für die von ihm zur Beförderung von DSV Anhängern eingesetzten Zugfahrzeuge der Anhängerzuschlag im Sinne von § 10 KraftStG entrichtet wurde. Der AN verpflichtet sich, DSV einmal jährlich einen entsprechenden Nachweis zu übermitteln.
- 3.18. Vor jeder Beförderung hat der AN die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Einzeltransportauftrag vereinbarten Ausrüstungsgegenstände sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.
- 3.19. Der Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges entbindet den AN nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung des Transportauftrages. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, auch wenn er den Ausfall nicht zu vertreten hat. Die für die Beladung und Übernahme der Güter vereinbarten Termine sind durch den AN strikt einzuhalten. DSV ist berechtigt, nach Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Frist ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Die hierfür entstehenden Kosten stellt DSV dem AN in Rechnung.
- 3.20. Bis zur vollständigen Erledigung des Auftrags muss der Fahrer für DSV jederzeit telefonisch erreichbar sein.
4. **Unfrei- und Nachnahmesendungen**
Unfrei- und Nachnahmesendungen liefert der AN nur Zug um Zug gegen Barzahlung aus.
5. **Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften**
- 5.1. Der AN garantiert, während der Dauer der Zusammenarbeit über die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen, insbesondere nach §§ 3, 6 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und anderen gesetzlichen Vorschriften, zu verfügen. Der Verlust / Widerruf oder die Verweigerung einer Genehmigung ist DSV unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.
- 5.2. Der AN garantiert ferner, dass die vertraglichen Leistungen nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Fahrpersonal-

- Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften sowie Gefahrgutvorschriften, erbracht werden. Er gewährleistet, dass die Voraussetzungen des § 7b GüKG erfüllt werden und gestattet DSV, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung durch den AN selbst oder von ihm eingesetzter Dritter durchzuführen. Zur Beförderung von Gefahrgut setzt der AN ausschließlich speziell qualifiziertes Personal mit gültigem ADR-Schein und ordnungsgemäßem Equipment gemäß ADR in Verbindung mit der GGVSEB ein.
- 5.3. Der AN stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer die Regelungen des MiLoG, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, einhalten.
- 5.4. DSV ist es gestattet, jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der AN verpflichtet sich diesbezüglich, DSV geeignete Nachweise und Lizenzen in aktueller Fassung vollständig auf Anforderung vorzulegen.
- 5.5. Der AN ist verpflichtet, Schäden, die DSV durch die Nichteinhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch den AN entstanden sind, zu ersetzen.
- 6. Vergütung**
- 6.1. Die Zahlung der in der Preisvereinbarung festgelegten Vergütung erfolgt nach Vorlage aller Frachtdokumente (Ablieferungsnachweis, ggf. Ladehilfsmittel-tauschnachweis und ggf. sonstige Frachtunterlagen) und spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum. Die Frachtdokumente sind im Original und unverzüglich nach Abschluss der Beförderung an DSV zu übermitteln.
- 6.2. Soweit die Parteien die Abrechnung im Gutschriftverfahren vereinbaren, stellt DSV unverzüglich nach Erhalt aller Frachtdokumente eine Gutschrift. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung ist innerhalb von 60 Tagen ab Gutschriftstellungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.3. Die Vergütung von Standzeiten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Standgeldfrei sind jeweils 2 Stunden für die Be- und Entladung bei rechtzeitigem Eintreffen. Ersatzfähige Standzeiten sind vom AN unverzüglich nach Kenntnis einer möglichen bevorstehenden Verzögerung über die vorgenannte standgeldfreie Zeit hinaus DSV telefonisch anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, entfällt der Anspruch auf Standgeld. Standzeiten sind DSV schriftlich innerhalb von 3 Werktagen nach Beförderungsende nachzuweisen. Für jede volle Stunde ersatzfähiger Standzeit werden € 40,00 vergütet, maximal € 400,00 pro Tag.
- 7. Pfandrecht, Zurückbehaltung, Abtretung**
- 7.1. Die Ausübung eines Pfandrechts an den überlassenen Gütern oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den AN ist ausgeschlossen, außer die fälligen Gegenforderungen des AN sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.2. Die Forderungen gegen DSV dürfen durch den AN nicht verpfändet werden. Die Abtretung einer Forderung des AN gegen DSV ist nur zulässig, wenn der AN die Abtretung vorher schriftlich anzeigt und DSV der angezeigten Abtretung schriftlich zustimmt.
- 8. Verschwiegenheit, Kundenschutz**
- 8.1. Der AN verpflichtet sich hinsichtlich aller Informationen, die er oder seine Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Zusammenarbeit von DSV erhalten, vertraulich zu behandeln. Soweit diese Informationen nicht zur Vertragserfüllung erforderlich sind, dürfen sie weder im eigenen Geschäftsinteresse gegen DSV benutzt noch an Dritte weitergegeben werden.
- 8.2. Der AN verpflichtet sich DSV gegenüber zum Kundenschutz. Er darf von DSV-Kunden, die ihm im Rahmen der Beförderungen bekannt werden, weder unmittelbar noch mittelbar Aufträge über nationale oder grenzüberschreitenden Transporte im Straßengüterverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernehmen noch solche Aufträge an Dritte weitergeben. Bei Vertragsabschluss bereits bestehende vertragliche Beziehungen zwischen DSV-Kunden und dem AN bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.
- 8.3. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Kundenschutz gelten im Falle der Beendigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser Bedingungen für einen Zeitraum von zwei Jahren fort. Beendet DSV die Zusammenarbeit mit seinem Kunden, gelten die Verpflichtungen für einen Zeitraum von zwei Jahren über die Beendigung hinaus fort.
- 8.4. Die Verpflichtungen zur Verschwiegenheit und zum Kundenschutz gelten gleichermaßen für die Subunternehmer des AN und deren Erfüllungsgehilfen. Der AN hat durch geeignete Vereinbarungen mit diesen Dritten die Einhaltung der genannten Verpflichtungen sicher zu stellen.
- 9. Haftung**
- 9.1. Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen des CMR Anwendung. Ergänzend geltend die Bestimmungen über das Frachtgeschäft des HGB.
- 9.2. Außerhalb des Anwendungsbereichs der CMR richtet sich die Haftung des AN aus dem Beförderungsvertrag nach den Bestimmungen über das Frachtgeschäft des HGB.
Die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes wird gemäß § 449 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HGB abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds – SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung vereinbart, es sei denn, DSV hat im Außenverhältnis eine niedrigere Haftung vereinbart. Hiervon unberührt bleibt eine eventuell höhere gesetzliche Haftung des AN.
- 9.3. Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Fahrer oder die von ihm eingesetzten Fahrzeuge verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an überlassenen DSV Anhängern sowie Drittschäden, die ein Gespann aus Zugmaschine und DSV Anhänger während des Überlassungszeitraums verursacht („Gespannhaftung“). Der AN haftet überdies für das Handeln der von ihm beauftragten Subunternehmer und seiner übrigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.4. Der AN stellt DSV von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen seines Verhaltens bzw. wegen des Verhaltens seiner Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen gegen DSV erhoben werden. Dies gilt insbesondere auch für Sanktionen, Bußgelder und andere Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden gegenüber DSV aufgrund von Verstößen gegen Ziffer 3.17, 5.1, 5.2 und 5.3. geltend gemacht werden.
- 9.5. Die Haftung des AG aus §§ 414 und 455 HGB ist begrenzt auf 200.000 Euro je Schadenereignis. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 10. Versicherung**
- 10.1. Der AN verpflichtet sich, sein Haftungsrisiko zu versichern und die Versicherungsverträge während der Dauer der Zusammenarbeit mit DSV aufrechtzuerhalten. Das Erlöschen eines Versicherungsvertrages und/oder die Einteilung des Mahnverfahrens nach §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist DSV unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2. Der AN ist verpflichtet, insbesondere folgende Deckungen vor- und aufrechtzuerhalten:
(i) Verkehrshaftungsversicherung mit marktüblichen Bedingungen und Deckungssummen, die neben der gesetzlichen Mindesthaftung nach § 7a GüKG auch die HGB-Höchsthaftung von bis zu 40 SZR/kg sowie die Haftung nach CMR einschl. Art. 29 CMR abdeckt. Ferner hat die HGB-Deckung Beförderungsleistungen einzuschließen, die nicht dem GüKG unterliegen. Sofern ein Sublimit für qualifiziertes Verschulden vereinbart ist, muss die Versicherungsleistung mind. € 1 Mio. je Schadenfall betragen. (ii) Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 50 Mio. für Sachschäden und € 7,5 Mio. für Personenschäden, jeweils je Schadenfall. (iii) Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 2,5 Mio. pauschal sowie € 100.000,00 für Bearbeitungs- und Tätigkeitschäden, jeweils je Schadenfall.
- 10.3. Der AN hat sicherzustellen, dass im Rahmen einer Gespannhaftung nach einer Schadensregulierung im Außenverhältnis der Versicherer des AN auf einen etwaigen Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis gegen den Versicherer von DSV verzichtet. Der AN weist diesen Verzicht durch eine schriftliche Bestätigung seines Versicherers nach.
- 10.4. Der AN verpflichtet sich, den Abschluss und die Aufrechterhaltung der vorgenannten Mindestdeckungen gegenüber DSV unaufgefordert durch Vorlage von aktuellen, durch die Versicherung / den Versicherungsmakler ausgestellten Versicherungsbestätigungen nachzuweisen, die Auskunft über Umfang, Ausschlüsse, Versicherungs- / Deckungssummen, Sublimits (ggfs. auch für qualifiziertes Verschulden) und Selbstbeteiligungen geben.
- 10.5. DSV ist zur Prüfung der abgeschlossenen Deckungen jederzeit berechtigt. Auf Anforderung wird der AN insbesondere den Nachweis der rechtzeitigen Prämienzahlung sowie den Umfang der Inanspruchnahme der Deckung sowie evtl. vereinbarter Selbstbeteiligungen erbringen.
- 10.6. Der AN verpflichtet sich, gemäß § 7a Abs. 4 GüKG den Nachweis über eine gültige Verkehrshaftungsversicherung während der Beförderung mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zwecks Prüfung auszuhändigen.
- 11. Sonstige Bestimmungen**
- 11.1. Der AN bestätigt die Bestimmungen des Supplier Code of Conduct („CoC“) (abrufbar unter www.de.dsv.com) gelesen zu haben und diesen uneingeschränkt einzuhalten. Ein Verstoß gegen den CoC berechtigt DSV zur außerordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit.
- 11.2. Auf dem Betriebsgelände von DSV wird der AN die Verhaltensregeln der folgenden Zertifizierungen in der jeweils aktuellen Fassung strikt einhalten und an der Einhaltung aktiv mitwirken: ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 und BS OHSAS 18001. Ferner gewährleistet der AN, dass alle von ihm eingesetzten Fahrer sowie Fahrer der von ihm beauftragten Subunternehmer und deren Erfüllungsgehilfen einem absoluten Alkoholverbot unterliegen.
- 11.3. Der AN verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistungen nur solche Mitarbeiter, Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen etc. einzusetzen, die nicht in den einschlägigen deutschen, europäischen und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind. Hierunter sind insbesondere die Terrorlisten der EU sowie die US Denied Persons List („DPL“), die US-Warning List, die US-Entity List, die US-Specially Designated Nationals List, die US-Specially Designated Terrorists List, die US Foreign Terrorist Organizations List und die US Specially Designated Global Terrorists zu verstehen. Weiter bestätigt der AN, dass er keine Verbindungen zu Personen oder Organisationen unterhält, gegen die restriktive Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung oder andere außenwirtschaftsrechtliche Sanktionen verhängt wurden.
- 11.4. Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden des geschlossenen Beförderungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 11.5. Für sämtliche Streitigkeiten ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand, Art. 31 CMR bleibt unberührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.6. Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder für den Fall, dass die Vertragsbestandteile unbeabsichtigte Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbestandteile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen DSV und AN vereinbart, wie sie DSV und AN unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des jeweiligen Vertragsbestandteils vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des jeweiligen Vertragsbestandteils die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. DSV und AN sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.